

tim Schwangere hätten nicht Solidarität gegen die Obrigkeit, sondern Ausgrenzung durch die Dorfgemeinschaft erfahren. Der Vollzug der Todesstrafe sei von der Bevölkerung mit Zustimmung registriert worden. Die Dorfgemeinde habe dabei nicht nur auf obrigkeitliche Vorgaben reagiert, sondern umgekehrt die Obrigkeit und deren rechtliche wie religiöse Normen regelrecht angefordert oder wenigstens instrumentalisiert, um das eigene Interesse durchzusetzen. Was aus den staatlichen oder kirchlichen Normen wurde, entschied sich im Dorf. Außenseitertum sei folglich nicht von Staat und Kirche hervorgerufen worden, allerdings ebensowenig von Gesellschaft und Dorf. Zwar könne man beispielsweise argumentieren, daß soziale Not die Bereitschaft zum Kindsmord gesteigert habe, aber es hätten eben nicht alle Frauen, die in soziale Not geraten seien, tatsächlich Kindsmord begangen. Auch bei Totschlag und Sodomie müsse man neben den äußeren Bedingungen zugleich nach internen Ursachen für Außenseitertum und Gewalttätigkeit suchen und dabei individuelle, selbst biologische Faktoren einbeziehen.

Derartige Thesen sollen provozieren und anregen. Die Differenzierung des Disziplinierungskonzepts, die an neuere Studien anknüpfen kann, leuchtet ein. Disziplinierung erscheint eher als gesellschaftliches denn als politisches Phänomen. Neben den modernen Instanzen verpflichteten auch die Korporationen den einzelnen auf Ziele und Werte der Gemeinschaft. Das Dorf war weder Idyll noch Widerstandsnest. Seine Bewohner wurden freilich auch nicht zu willenlosen Opfern der Obrigkeit, sondern gestalteten ihre Kultur und Lebenswelt nach eigenen Ideen und Interessen wesentlich mit. Der Staat war keine monolithische Einheit und keine fremde Usurpationsmacht; vielmehr entstand er quasi erst vor Ort aus dem Wechselspiel von Zwängen und Werten der ländlichen Gesellschaft einerseits, Ansprüchen und Angeboten der Obrigkeit andererseits. Ein polares Oben-Unten-Schema wird der komplexen Realität der frühneuzeitlichen staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen nicht gerecht. Ungeachtet der überzeugenden Aspekte der Darstellung irritieren manche Zuspitzungen der selbstbewußt vorgetragenen und in Variationen häufig wiederholten Grundthese. Auch einige kleinere formale Unstimmigkeiten deuten darauf hin, daß das Buch sorgfältiger hätte redigiert und korrigiert werden können.

*Winfried Speitkamp, Gießen*

Anke Breitenborn, *Randgruppen im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 1994, 237 S., brosch., 86 DM.

Soziale Randgruppen sind zwar marginale Erscheinungen, trotz ihrer besonderen Stellung in der Gesellschaft aber doch unauflösbar mit dieser verbunden. Als eine Art »Negativbild« ermöglichen sie Aussagen über den Zustand der Gesellschaft, die sie ausgrenzt. Zwar sind Randgruppen in erster Linie immer ein gesellschaftliches und erst in zweiter Linie ein staatliches Problem; im spätabolutistischen Staat – und besonders in Preußen unter Friedrich II. – wurde aber das Recht auch als sozialgestalterisches Instrument verstanden. Gerade das Allgemeine Landrecht (ALR) kann nicht losgelöst gesehen werden von verschiedenen Schriften, die seine Verfasser neben der Arbeit am Gesetzestext – wenn auch manchmal anonym – veröffentlichten. So verweist Breitenborn einleitend und an geeigneten Stellen auf die 1786 erschienene Schrift »Versuch über das Volk« des Kammergerichtsrats Goßler. Dieser meinte darin, es sei der Aufmerksamkeit guter Fürsten und Minister wert, den Zustand des Volkes sorgfältig zu untersuchen, den Ursachen der Fehler und Unvollkommenheiten nachzuspüren und so Mittel zur Verbesserung zu finden. Dementsprechend enthielt dann auch das ALR für Fälle, in denen das Gemeinwesen

durch Personen oder Personengruppen in Gefahr geraten konnte, gesetzliche Maßnahmen zur Erziehung, aber auch zur Fürsorge. Auch wenn die grundsätzlich sozialkonservierende Absicht des ALR nicht zu übersehen ist, so scheint doch in seinen Regelungen die naturrechtliche Denkweise der Aufklärung immer wieder durch.

Ausführlich dargestellt werden von Breitenborn die zahlreichen Definitionen des Begriffs »Randgruppe« aus der Sicht der Soziologie und der historischen Forschung. Diese Ausführungen sind in bezug auf die Randgruppenforschung von genereller Aussagekraft. Hinsichtlich der geistesgeschichtlichen Voraussetzungen des Gesellschaftsbildes im 18. Jahrhundert kommt der naturrechtlichen Theorie vom Gesellschaftsvertrag herausragende Bedeutung zu. Das ALR war eine auf Rechtstradition gegründete Kodifikation. Wenn gleich die enthaltenen naturrechtlichen Rechtsprinzipien moderne Elemente darstellten, bildeten doch das bislang geltende gemeine Recht und das partikulare Recht die Grundlage. Nur die besonders innige Zusammenarbeit der von Friedrich II. berufenen Verfasser über 14 Jahre hinweg konnte zu dieser umfassenden Kodifikation in deutscher Sprache führen. Als Vertreter des preußischen Berufsbeamtentums gehörten die Verfasser selbst einer spezifisch spätabolutistischen Gesellschaftsschicht an. Die angeführten Kurzbiographien der Verfasser von Carmer, Svarez und Klein veranschaulichen dies. Interessant ist, wie Svarez und Klein in der Berliner Mittwochsgesellschaft in Vorträgen ihre geplanten Regelungen zur Diskussion stellten. Svarez gewann darüber hinaus durch Unterrichtung des Kronprinzen den späteren König Friedrich Wilhelm III. (F. W. II. auf S. 65 ist ein Druckfehler) für das Gesetzeswerk.

Als erste der drei von Breitenborn exemplarisch untersuchten Randgruppen werden die Juden behandelt. Die Beschränkung der Juden auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Handels ging auf eine jahrhundertelange Tradition zurück. Trotz der in Preußen im 17. und 18. Jahrhundert geübten religiösen Toleranz war ihre Stellung nicht mit derjenigen der aus verschiedenen Teilen Europas zugewanderten Protestanten vergleichbar. Obwohl sie als Gruppe auch noch zum Ende des 18. Jahrhunderts einem Sonderrecht auf nahezu allen Rechtsgebieten unterlagen, weist das ALR keinen eigenen Abschnitt für das Recht der Juden auf. Hinsichtlich ihrer staatsrechtlichen Stellung zählten sie nicht zu den Bürgern; ohne Hinzuziehung älterer Edikte ist in den maßgeblichen Bestimmungen des ALR aber nicht erkennbar, daß die Juden lediglich zu den sog. Schutzverwandten zählten. Selbst in Titel 11 Teil 2 »Kirchen und geistliche Gesellschaften« werden die Juden als Glaubensgemeinschaft nicht ausdrücklich erwähnt. § 2 gewährte zwar »jedem Einwohner« individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Als »Religionsgesellschaft« zählten die Juden allerdings nur zu den geduldeten, wohingegen die drei großen Konfessionen in Preußen (Reformierte, Lutheraner, Katholiken) öffentlich aufgenommen, d. h. privilegiert wurden. Ausdrückliche Erwähnung finden die Juden hingegen im Familien- und Erbrecht, im Handelsrecht und im Strafrecht. Gerade im Strafrecht fallen Sanktionen gegen Juden häufig höher als normal aus; allerdings stehen sie meist in Aufzählungen z. B. mit Kaufleuten, Schiffern und Frachtfuhrleuten und wurden damit als besondere Art von Fremden behandelt (vgl. §§ 301, 304 II 20). Zusammenfassend stellt Breitenborn fest, daß die Benachteiligung der Juden wesentlich im außerrechtlichen Bereich lag und eine offene Diskriminierung im ALR nirgends nachweisbar ist.

Die zweite untersuchte Randgruppe sind die Armen. Bereits seit der Frühen Neuzeit wurde zunehmend zwischen »würdigen« und »unwürdigen« Armen unterschieden. Nach der Theorie vom Gesellschaftsvertrag bildete die Nützlichkeit des einzelnen, d. h. seine Arbeit, das entscheidende Kriterium für »Würdigkeit«. Damit wurde eine Arbeitspflicht postuliert; nur bei wirklicher Arbeitsunfähigkeit bestand die Pflicht des Staates, für den Unterhalt zu sorgen. Interessant ist das aufgestellte Subsidiaritätsprinzip: Erst wenn verpflichtete Personen – Familienangehörige, aber auch Zünfte – und hiernach die Kommunen nicht aufzukommen hatten, sollte der Staat als letzte Instanz der Armenversor-

gung eintreten. Die vom ALR geplante Armenfürsorge sah die Einrichtung von Armenhäusern vor; soweit möglich, sollten die Einzuweisenden in diesen Anstalten unter strenger obrigkeitlicher Kontrolle zur Arbeit angehalten werden.

Soziale Marginalisierung im Strafrecht und durch das Strafrecht wird als dritter Bereich untersucht. Im Gegensatz zu den übrigen Teilen besaß das Strafrecht des ALR nicht lediglich subsidiäre, sondern unmittelbare Geltung; es war auch von der zwischenzeitlichen Suspension der Kodifikation nicht betroffen. Ansatzpunkt ist zwar auch hier die Nützlichkeit des Individuums, das Prinzip der Nützlichkeit spiegelt sich aber auch wider in der Frage nach der Verhältnismäßigkeit von Verbrechen einerseits und Strafen andererseits. Gleichwohl hatte die Abschreckung noch Vorrang vor dem Ziel der Besserung des Straffälligen. Entscheidend war die Verhütung von Straftaten. Hierzu wurden auch Eltern, Erzieher und Lehrer ausdrücklich verpflichtet, entsprechend pädagogisch zu wirken. Für die Tötung von Neugeborenen (»Kindermord«) wurde zwar weiterhin die Todesstrafe angedroht; auch aus populationspolitischen Gründen wurde aber die Abtreibung bei nichtehelichen Schwangerschaften milder bestraft als noch nach gemeinem Recht. Der Selbstmord fand grundsätzlich keine Bestrafung mehr; die staatliche Mißbilligung wurde aber dadurch zum Ausdruck gebracht, daß auf ein ehrendes öffentliches Andenken zu verzichten war. Diebstahl in geringem Maße aus Gründen wirklicher Bedürftigkeit (»Mundraub«) wurde nicht strafrechtlich geahndet, sondern nur polizeilich untersucht. Vom Ansatz her bestand Gleichheit bei der Bestrafung. Allerdings sollten Geldstrafen gegen »unbemittelte Personen der niedern Volksklasse« nicht ausgesprochen werden; sie wurden nach Tagessätzen in Gefängnisstrafen umgerechnet. Eine weitere Verschlechterung ihrer wirtschaftlich schon bedrängten Lage sollte mit Blick auf die eventuell eintretende Unterstützungspflicht des Staates vermieden werden.

Breitenborn schließt mit der Bemerkung, daß mit Blick auf die Randgruppen Abstriche an der oft hervorgehobenen liberalen Fortschrittlichkeit und Humanität des ALR zu machen seien, daß die festzustellenden Ausgrenzungen andererseits aber auch Ausdruck naturrechtlichen Denkens und Frucht der Aufklärungszeit seien. Im gedachten Gesellschaftsvertrag mußte den Randgruppen wegen der sie auszeichnenden »Fremdheit« in der Tat eine besondere Stellung zukommen, die konsequent auch rechtlich Niederschlag fand. Breitenborns Bewertungen und Schlußfolgerungen sind stets ausgewogen; ihre Arbeit ist nicht nur für den an der Randgruppenforschung interessierten Historiker und Soziologen, sondern auch für den Juristen, der sich für die prägenden Hintergründe gesetzlicher Regelungen interessiert, eine aufschlußreiche Lektüre.

*Thomas Heinrich, Bielefeld*

Arthur Still/Irving Velody (Hrsg.), *Rewriting the History of Madness. Studies in Foucault's »Histoire de la Folie«*, Routledge, London etc. 1992, 208 S., geb., 45 £.

Colin Jones/Roy Porter (Hrsg.), *Reassessing Foucault. Power, Medicine and the Body*, Routledge, London etc. 1994, X + 225 S., geb., 45 £.

Eine moderne Medizin- und Psychiatriegeschichte ist heute ohne den Beitrag von Michel Foucault nicht mehr denkbar. Doch der Rückgriff auf Foucault, sei es als produktive Auseinandersetzung oder kritische Infragestellung, fand und findet vornehmlich in der anglo-amerikanischen Sozial- und Kulturgeschichte statt. Hiervon zeugen die beiden vorliegenden Sammelbände. A. Still und I. Velody fragen nach den rezeptionsgeschichtlichen Eigenarten von Foucaults »Wahnsinn und Gesellschaft« im englischsprach-